

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Der Oldenburgische Volksfreund

Oldenburg

No. 96, 1. December 1849

urn:nbn:de:gbv:45:1-4866

Der

Oldenburgische Volksfreund.

Mittheilungen aus allen Gebieten des öffentlichen Lebens.

Erster Jahrgang.

Erscheint wöchentlich zweimal, am Mittwoch und Sonnabend, jedesmal einen halben Bogen stark. — Preis für das Quartal 18 Grote, durch die Post bezogen 24 Grote Conrant. — Bestellungen werden von allen Postämtern, so wie von der Verlagshandlung angenommen.

Landtagsverhandlungen.

November 27.

Fortsetzung der Berathung des Ablösungsgesetzes. — Die Anl. A. des Entwurfs, betr. die Einrichtung von Preisermittlungskommissionen, wurde fast ohne Discussion mit allen vom Ausschusse vorgeschlagenen Aenderungen angenommen; nur zu Art. 5 stellte der Abg. Lindemann das Amendement: daß die Preisermittlungskommission ihren Vorstand aus der Mitte der Ablösungskommission wählen solle, welches angenommen ward. Zu Protokoll wurde noch auf Antrag des Abg. Lindemann eine Erklärung niedergelegt, welche sich von selbst versteht, daß nämlich, wo etwa provisorisch festgestellt seien, die definitiv festgestellte Ablösungssumme von Anfang des provisorisch an gelten solle.

Die Berathung ging sodann im Entwurf Art. 17 weiter, wozu die Ausschufsanträge angenommen wurden. Zu Art. 18 hatte der Abg. Reiners eine detaillierte Berechnung aller hier in Betracht kommenden Fälle, mit Rücksicht auf Zinsen und Zinseszinsen, angefertigt, und ward beantragt, diese als Anl. B. dem Gesetze hinzuzufügen. Angenommen *salv. error. in calculo und praevia revisione*. Die Art. 19—23 wurden angenommen mit den vom Ausschusse beantragten Aenderungen. Auch zum Art. 23 hatte der Ausschuss gleich das Richtige so überzeugend gefunden, daß über die wichtige Bestimmung hinsichtlich der Ablösung der Erbpachten keine weitläufige Discussion stattfand, sondern die Anträge des Ausschusses nach wenigen Bemerkungen angenommen wurden. Zufällig erhielt auch ein kleiner unschuldiger Antrag des Abgeordneten v. Simckh, hinsichtlich der Zeit, für welche die vom

Ausschusse beantragte Maßregel gelten sollte, die Majorität. Von Art. 23 an bis zum Schluß hatte der Ausschuss nur wenige Aenderungen beantragt. Die Debatte wurde vom Präsidenten hinsichtlich der einzelnen Artikel und Ausschufsanträge unendlich oft eröffnet und geschlossen; die Versammlung stimmte so mechanisch ab, daß es zuletzt nur eines entfernten Versuchs zum Aufstehen bedurfte, daß die Majorität als aufgestanden angesehen werden konnte. Alle Ausschufsanträge wurden neben den Artikeln des Entwurfs angenommen. Nur zu Art. 30 ward ein Antrag des Abg. Bothe angenommen, wonach das Ablösungskapital noch mehr gesichert wird, indem es bei Concursen separirt auf den Erlös des verpflichteten Guts, die Zinsen der letzten zwei Jahre aber *inter privilegator locirt* werden sollen.

Zur Zusammenstellung der Beschlüsse wurde das Gesetz dann nach Art. 50 der Geschäftsordnung an den Ausschuss zurückgewiesen, und soll diese Zusammenstellung am nächsten Freitag auf die Tagesordnung kommen; der Bericht über die deutsche Frage kann erst Sonnabend zur Berathung kommen, weil er erst Donnerstag fertig und vertheilt wird.

Der Abg. Strackerjan stellte noch einen Antrag wegen Errichtung einer Amortisationsrentenkasse, begründete denselben, und wurde derselbe an die Abtheilungen verwiesen, auch auf die Tagesordnung von Freitag gesetzt.

Die Befoldung der Beamten.

Es ist manchmal in unserm Lande darüber Klage geführt worden, daß die Befoldungen nicht in richtigem Verhältniß zu dem Dienste stehen, den sie dem Staate

zu leisten haben. Einige Beamte beziehen ein zu hohes Gehalt für ihre Stelle und Dienstjahre, andere ein zu geringes. Ein richtiges Maas herzustellen gehört zu den schwierigsten Aufgaben. Bloß die Dienstzeit als Norm und Regel für die Befoldung gelten zu lassen und diese nach einer gewissen Anzahl von Jahren bis zu einem Maximum zu erhöhen, widerspricht dem wahren Wohl des Staates und zugleich der Gerechtigkeit. Denn Talent, Fleiß und Eifer würden auf dieselbe Weise belohnt, wie Ungeschicklichkeit und Saumseligkeit. Dies hätte eine allgemeine Mißstimmung und Vernachlässigung des Dienstes zur Folge. Denn wenn Jemand die Gewißheit besitzt, daß er trotz allem Eifer und Fleiß doch nicht besser vorwärts kommt, als Der, der leidlich seine Pflicht erfüllt und in aller Bequemlichkeit seine Geschäfte verrichtet, so muß nothwendig sein Eifer erkalten und sein Fleiß abnehmen. Die menschliche Natur ist einmal so. Und der Talentvolle, wenn er einen beschränkten, talentlosen, wenn auch redlich bemühten Menschen in gleicher Linie mit sich vortrücken sieht, fühlt keinen äußeren Sporn mehr, sein Talent zu zeigen. Macht man andererseits bloß von der Stelle, die Jemand bekleidet, seine Befoldung abhängig, so thut man vielleicht Manchem Unrecht, der für einen niedern Posten von unschätzbarem Werthe ist und ihn vortrefflich ausfüllt, für einen höhern aber nicht befähigt ist. Alle passen nicht für alle Stellen. Es muß also gewissermaßen ein Abkommen zwischen Stelle und Dienstjahren getroffen werden. Das ist aber schwer zu treffen, und manchmal wird noch ein Drittes hinzukommen, nämlich die Persönlichkeit und die ganze Lage des Beamten, z. B. ob er verheirathet ist, eine zahlreiche Familie hat und dergleichen. Das sind menschliche Rücksichten, die nie schweigen werden. Wie dem auch sei, es ist besser in der Befoldung zu hoch zu greifen, als zu niedrig. Befolde man einen Beamten, der so viel Geld erst aufzuwenden hat, ehe er eine Anstellung erhalten kann, zu karg, so können entweder nur reicher Leute Kinder daran denken, die Beamtenlaufbahn zu ergreifen, weil sie keine Handwerker oder Kaufleute werden mögen, und um des rothen Kragens willen studiren, oder sie sind genöthigt, auf andern Nebenerwerb zu denken und ihren eigentlichen Beruf außer Acht zu lassen. Die Erstem werden ihre Beschäftigung für den Staat nur als Zeitvertreib betrachten; die Zweiten setzen ihren Vortheil über den Vortheil des Staates; Beide versehen ihre Stellen schlecht. Daß ehrenvolle Ausnahmen sich finden werden, versteht sich von selbst. Aber es wird stets ein richtiger Grundsatz bleiben, die Beamten nicht zu niedrig zu besolden, damit sie ihr Amt mit Freuden verrichten und nicht mit Seufzen. Lieber wenige und gut besoldet, als viele und gering besoldet.

Das Beispiel der Amerikaner ist in diesen, wie in so manchen andern Fällen, nicht nachahmungswerth. „Die Staatsbeamten,“ so wird uns erzählt, „werden wie die niedrigsten Diener behandelt; ja, die Umstände haben sich in den Vereinigten Staaten so gestaltet, daß jeder Amerikaner in seiner Haushaltung auf den geringsten seiner weißen Diener mehr Rücksicht nimmt, als die Mehrzahl im öffentlichen Leben den höchsten Staatsbeamten beweist. Bei jeder Gelegenheit und auf tausenderlei Weise sucht man sie daran zu erinnern, daß sie nur der Gunst des Volks ihre Würde verdanken und daß dies nur die Stirn zu runzeln braucht, um sie wieder in ihr Nichts zurückzuwerfen. Diese Handlungsweise der Amerikaner hinsichtlich ihrer Staatsdiener ist eine mathematische Folge des Grundsatzes der Volkssouverainität, des Prinzips der Demokratie: die Beamten so zu besolden, daß sie außer dem Amte noch genöthigt sind, ein anderes bürgerliches Geschäft, als z. B. das eines Landwirthes, Kaufmanns, Advokaten u. s. w. zu treiben, damit die Beamten nie eine besondere Klasse der Nation, sondern mit den übrigen Bürgern stets eine Masse bilden. In dem Benehmen eines Volkes, das die Dienste aller, auch der redlichsten Beamten, nur mit Widerwillen bezahlt und sie schnöde und wegwerfend behandelt, waltet eben so viel Despotismus, als in dem Benehmen eines asiatischen Selbstherrschers, der gegen Alle mit gleicher Rohheit verfährt, und jedes Verdienst durch die Ehre, auf die Stufen seines Thrones niederzuknien zu dürfen, vollkommen belohnt glaubt. Wie nun das „souveraine Volk“ seine ersten Beamten tyrannisiert, so kommen diese leicht dahin, die von ihnen abhängigen Unterbeamten zum Spielball ihrer Willkür zu machen. Sie sind ohne alle Förmlichkeit absetzbar, ohne daß man ihnen Rechenschaft über die Beweggründe zu geben braucht, und Pensionen werden nicht gezahlt. Dadurch hat man ein furchtbares Mittel der Tyrannei geschaffen. Mancher Präsident hat in kurzer Zeit alle Stellen der Zoll- und Postverwaltung mit seinen Kreaturen besetzt, und dies Verfahren hat bei den einzelnen Staaten und Städten Nachahmung gefunden. Je nachdem die eine oder die andere Partei triumphirt, wechseln die Staaten ihre Verwalter bis zu den Straßenfegern und Nachtwächtern. Weil nun die Beamten wissen, daß das Verbleiben in ihren Stellen davon abhängt, von welcher Partei der Präsidentensstuhl besetzt wird, so nehmen ihrer Viele, als kluge Leute, ihre Maßregeln so, daß man nicht von ihnen sagen wird: „Wir haben den Esel an die Krippe gebunden, warum hat er nicht gestressen?“ — Die Zahl der Beamten beträgt übrigens in Nordamerika nach einem Bericht von Calhoun, 1835 an den Senat eingereicht:

Agenten des Finanzwesens 12,144, für den Kriegsdienst und Regulirung der Indianer-Angelegenheit 9,643, Seemacht 6,499, Postverwaltung 31,917.

Die Staatsbeamten und die Opposition.

In dem Aufsatz: „Eventualitäten“ in N^o 94 d. Bl. ist unter andern die Frage aufgeworfen: Wer denn eigentlich die Opposition gegen die Regierung mache? und beantwortet: Staatsbeamte. Die Richtigkeit dieser Antwort ist wohl nicht zu verkennen; der Verfasser scheint uns aber zu weit zu gehen, wenn er den Staatsbeamten als Abgeordneten des Landes eine Opposition gegen die Staatsregierung nicht einräumen will.

Wir erlauben uns daher darauf aufmerksam zu machen, daß Staatsbeamte wählbar zum Landtage, auf die Verfassung vereidigt sind, und als Abgeordnete eidlich versprechen, nach ihrer „eigenen gewissenhaften Ueberzeugung“ zu stimmen. Der Eintritt derselben in die Abgeordnetenkammer darf also so wenig erschwert, als Opposition wider die Regierung ihnen verargt werden, sobald sie Beides vor ihrer Ueberzeugung zu verantworten sich getrauen.

Ganz anders aber gestaltet sich die Sache, wenn Staatsbeamte sich soweit vergessen, ihre Parteirichtung durch Verheugung oder Wählerlei in oder außer der Kammer zu vertreten, in einem monarchisch-constitutionellen Staate mit der Republik zu kokettiren, die Anhänger der Regierung zu beschimpfen, Aufruhr, Raub und Mord zu beschönigen, oder gar öffentlich Das zu vertheidigen, was ein Jeder verabscheut, der über dem Staatsrecht von 1848 die zehn Gebote noch nicht vergessen hat. Solche Staatsbeamte würden aber damit den Beweis führen, daß sie nicht einmal als einfache Bürger, noch weniger aber als Beamte und Abgeordnete etwas taugen. Und eine Regierung, welche sie duldet, müßte im schneidendsten Widerspruch mit dem Staatszwecke sich befinden.

Achtung vor dem Gesetze.

Einige Bauern aus dem Kirchspiel Böningen, welche dem Hannoverschen Stifte Warpel zehntpflichtig sind und seit Jahren sich vergebens bemüht hatten, den Zehnten nach dem Hannoverschen Gesetze abzulösen, wurden wegen einer angeblich vereinbarten Ablösungssumme in einen Prozeß verwickelt. In dem beim Landgerichte zu Cloppenburg dieserhalb am 20. Novbr. abgehaltenen Termin suchte der dortige Landvogt die Zehntpflichtigen, welche sich auf die zu hohen Forderungen nicht einlassen wollten

und sich auf das Oldenburgische Entschädigungsgesetz berufen, zu einem Vergleiche zu bewegen. Dabei erklärte er, nach der Mittheilung einer glaubhaften, dabei anwesenden Person: der Landtag habe die Zehntberechtigten **beraubt**, und wiederholte mehrmals den Ausdruck: „Raub.“

Da nun das Entschädigungsgesetz von der Staatsregierung unter Zustimmung des allgemeinen Landtags bereits am 30. Octbr. publicirt ist, so wurde durch jenen Vorwurf des Raubes nicht nur die Staatsregierung ebenso wie der Landtag getroffen, sondern auch das Gesetz selbst als ein räuberisches charakterisirt.

Wenn Richter, die berufen sind, das Gesetz zu handhaben und demselben Achtung zu verschaffen, sich nicht scheuen, während ihrer amtlichen Thätigkeit sich derartig über die gesetzgebenden Gewalten zu äußern und das Gesetz, auf welches sich die Parteien berufen, so zu bezeichnen, dann freilich kann man sich nicht mehr wundern über die Klage, daß im Volke so wenig Achtung vor dem Gesetze bestehe. Wehe aber dem Lande, welches kaum durch glückliche Vereinbarung zwischen Fürst und Volk neue zeitgemäße Institutionen erlangt hat und nun in denjenigen Personen, welche vorzugsweise dieselben pflegen und befestigen sollten, Gegner derselben erblicken muß! Geht denn die Unabhängigkeit des Richters so weit, daß die Staatsregierung solchen beleidigenden Aeußerungen über die gesetzgebenden Gewalten ruhig zusehen muß? Selbst der Freund des Landvogts in Cloppenburg, selbst Herr Mölling, welcher Achtung vor dem Gesetze doch gewiß zu den ersten demokratischen Tugenden rechnet, würde derartige Fälle wenigstens nicht dem Dienstgerichte entziehen wollen.

Wahl statt Prüfung.

Der Entwurf einer Gemeinde- und Kreisordnung hat den aus unbeschränkter Wahl hervorgehenden Bürgermeistern einen Geschäftskreis angewiesen, der dem der jetzigen Aemter in Angelegenheiten der Verwaltung so ziemlich, fast vollkommen, entspricht.

Die jetzigen Beamten bedurften zur Erreichung ihrer Stellung einer gelehrten Schulbildung, am Ende derselben einer Prüfung der Reife zur Universität. Nach Vollendung der akademischen Laufbahn waren sie gehalten, mit Zeugnissen über ihre Studien wie über ihr Verhalten sich auszuweisen. Erst dann wurden sie zu der ersten Staatsprüfung zugelassen, und nach dieser hatten sie die Erlaubniß, bei einer Unterbehörde als Accessisten und Protokollführer unentgeltlich dem Staate zu dienen. Endlich öffneten sich ihnen die Pforten des besoldeten Staats-

dienstes, Manchem erst nach der bestandenen zweiten (Haupt-) Prüfung; aber auch dann nur als provisorischen Staatsbedienten. Eine Censur überwachte sie und begleitete sie selbst dann noch, wenn die provisorische Laufbahn im Dienste beendet war.

So vorsichtig war die Bureaucratie, bevor sie es wagte, obrigkeitliche Autoritäten zu schaffen.

Heil Dir, o Oldenburg! Es bedarf jetzt nur der Wahl und du bist mit der Präsumtion der Einsicht und Gesinnung bekleidet; Du darfst getrost das Scepter ergreifen, um über einige Tausende und Hunderte Deiner Mitbürger gleich zu gebieten.

So kehren wir zu dem Standpunkt zurück: „wem Gott ein Amt giebt, dem giebt er auch Verstand,“ denn „Volkes Stimme ist ja Gottes Stimme.“

Wozu bedarf es da einer Prüfung? Der gesunde Sinn des Volks wird die Rechten schon finden; er braucht nicht einmal sie zu suchen, denn ein rechter Mann bietet sich jetzt selbst feil und stellt sein Licht nicht unter den Scheffel.

Wahl wäre also die Wünschelrute, um den Schatz der Einsicht und Gesinnung zu heben. Prüfung ist Pöpel!

So weit hat es die Kirche noch nicht gebracht. Werden auch die Pastoren gewählt, ist die Wahl doch auf Geprüfte beschränkt.

Warum denn da noch der Pöpel?

Weg damit! Fort mit den Studien! Staatswissenschaft lehre die Dorfschule und Gottesgelahrtheit das Firmament!

Wie weit ist man noch im Königreich Württemberg hinter uns zurück! Denken Sie sich, meine Herren! der Entwurf der dortigen Gemeindeordnung hat die Frechheit sich einzubilden, daß Gemeindebeamte nicht allein gewählt, sondern in wichtigern Berufsarbeiten sogar geprüft werden sollen. Doch das sind Schwabensreiche.

Dringende Bitte auf eine dringende Ansprache.

In N^o 94 der Neuen Blätter findet sich eine Aufforderung aus Betel zur Unterstützung für „die heimatflüchtigen Mitglieder der Nationalversammlung.“ Bei dieser sehr allgemein gehaltenen, aber sehr dringenden Ansprache an das Mitleid des Publikums werden wir, im Dienste so mancher wirklich und ohne Verschulden Nothleidender in unserer nächsten Umgebung, wohl die Bitte uns erlauben dürfen, daß

es dem Herrn Verfasser gefallen möge, die Namen jener Heimatflüchtigen uns mitzutheilen, da er doch schwerlich der Ansicht sein dürfte, daß das Prädikat „heimatflüchtig“ einen vorzüglichern Anspruch auf Theilnahme begründe, als die Thräne, die von so manchem Armen und Bedrängten der Heimath nach schwerem Tagewerk in kummervoller Nacht geweint werden mag.

Dabei wolle der Herr Verfasser uns noch die Bemerkung gestatten, daß unseres Wissens alle diejenigen Mitglieder der Nationalversammlung, welche an Verschwörungen und blutigen Aufständen sich nicht betheiligten, unangefochten in ihre Heimath zurückkehren können, auch wenn sie noch so confus, mit und ohne Echo, bearmbarisiert haben sollten.

Die deutsche Frage,

die, wie es hieß, heute im Landtage zur Berathung kommen sollte, wird erst am Montag ihre Erledigung finden. Wie wir hören, befindet sich der Ausschußbericht in diesem Augenblick unter der Presse, und wird morgen bei Herrn Stalling zu haben sein. Die Anträge des Ausschusses sollen auf „Ja,“ „Nein“ und auf „Vermittlung“ lauten. Der Ausschuß deckt sich demnach nach allen Seiten, oder mit andern Worten: er will in keiner Weise mit seiner Meinung vorgreifen und schiebt die Entscheidung dem Landtage zu.

Kirchennachricht.

Vom 21. bis 30. November sind in der Oldenb. Gemeinde

1. Copulirt. 116) Johann Harms Alerichs und Lena Catharine Ahrens, Heil. Geistthor. 117) Johann Friedrich Spreen und Gesche Margarethe Gramberg, Haarenthor.

2. Getauft. 355) Johann Hinrich Oltmann Schrader, Ofenerfeld. 356) Anna Gesine Margarethe Harms, Donnerschwee. 357) Diedrich Behrens, Wabnbeck. 358) Elisabeth Dorothee Helene Willers, Ohmsiede. 359) Talle Margarethe Schumacher, Ohmsiede. 360) Gesche Helene Röben, Spwege. 361) Louise Helene Friederike von Wardenburg, Heil. Geistthor.

3. Beerdigt. 269) Anna Friederike Sophie Heimsath, Oldenburg, 23 J. 270) Martin Silbers, Moorhausen, 66 J. 271) Johann Diedrich Gerhard Meyer, Eversten, 2 J. 6 M. 272) Maria Elisabeth Hinrichs geb. Dreyer, Oldenburg, 77 J. 273) Gesche Helene Röben, Spwege, 6 L. 274) Klodde (todgeboren), Oldenburg.

Gottesdienst in dre Lambertikirche.

Sonntag, den 2. December:

Vorm. (Auf. 8½ Uhr.) Herr Pastor Greverus.
Vorm. (Auf. 10 Uhr.) Herr Generalsup. Dr. Bödel.
Nachm. (Auf. 2 Uhr.) Herr Hofprediger Wallroth.

Der

Oldenburgische Volksfreund.

Mittheilungen aus allen Gebieten des öffentlichen Lebens.

Erster Jahrgang.

Erscheint wöchentlich zweimal, am Mittwoch und Sonnabend, jedesmal einen halben Bogen stark. — Preis für das Quartal 18 Grote, durch die Post bezogen 24 Grote Courant. — Bestellungen werden von allen Postämtern, so wie von der Verlags-handlung angenommen.

Landtagsverhandlungen.

December 1.

Den Vorsitz hat Vicepräsident Pancras. Die zuerst vorgenommene Wahl des Präsidenten für die nächsten vier Wochen vom kommenden Dienstag an fiel wieder auf den Abg. Kitz mit allen (37) gegen 1 St. (Pancras). Der Präsident dankte für das geschenkte Vertrauen, bat um Nachsicht und leitete dann die Wahl des Vicepräsidenten, welche auch wieder auf den Abg. Pancras fiel mit 28 St. gegen 9 (4 Dannenberg, 4 Wibel I., 1 Müller).

Die Tagesordnung führte zum Crone'schen Antrag zum Ablösungsgesetz Art. 13. Der Abg. Crone nahm seinen Antrag einstweilen zurück, in der Voraussetzung, daß der Ausschuß, an welchen der Antrag zurückgewiesen sei, einen umfassend modificirten neuen Antrag stellen werde. Der Ausschuß ließ seinen Bericht durch den Abg. Wibel I. erstatten; derselbe ging von der Bestimmung der auch in unser Staatsgrundgesetz übergegangenen deutschen Grundrechte aus, womit eine direkte oder indirekte Unablösbarkeit für kürzere oder längere Zeit nicht vereinbar sei. Der Crone'sche Antrag, der im Wesentlichen aus der preussischen Gesetzgebung genommen sei, und der v. Thünen'sche mit Rücksicht auf die französische Gesetzgebung, beruhe auf andern Grundlagen und könne daher nicht empfohlen werden. Der Ausschuß beantragt daher nur: den Ablösungsfuß bei künftig errichteten Erbpachten u. s. w. der künftigen freien Vereinbarung zu überlassen, aber dabei ein Maas (28fachen Betrag) zu bestimmen, wie v. Thünen beantragt hatte. Der Berichterstatter sprach seine persönliche Ansicht übrigens dahin aus, daß

er die ganze Bestimmung nicht für erforderlich halte. Abg. Crone stellte zum Antrage des Ausschusses das Amendement, daß die Bestimmung nicht auf erbpachtliche Pflichten überhaupt, sondern nur auf feste Geldrenten jeder Art zu beziehen sein solle, indem er den Zusatz vorschlug, daß künftig nur feste Geldrenten sollten stipulirt werden können. Abg. Strackerjan erklärte sich einverstanden, daß der auf seinen Antrag früher zu diesem Artikel gemachte Zusatz jetzt wegfalle, wie der Ausschuß zugleich beantragt hatte. Abg. Wibel I. erklärte sich event. mit dem Abg. Crone einverstanden, damit nicht die leidigen Dienste und auch nicht Naturallieferungen wiedereingeführt werden könnten. v. Thünen glaubte, Dienste würden ohnehin bei Erbpachten nicht stipulirt, Naturallieferungen zuzulassen sei durchaus nothwendig. Der Ausschußantrag mit dem Crone'schen Amendement wurde angenommen.

Zum Art. 14 hatte der Abg. Pancras den Antrag gestellt, daß auch bei Ablösungen, die nach 1854 beantragt würden, die Bestimmung des Art. 13 s. 2 des Entschädigungsgesetzes nur mit der zum gegenwärtigen Gesetz beschlossenen Modifikation gelten solle.

Hierauf wurde das ganze Gesetz, wie es nunmehr nach den verschiedenen Beschlüssen des Landtags sich herausstelle, zur Abstimmung vorgestellt und angenommen.

Da der Entwurf in mehrfacher Beziehung abgeändert war, so schien eine Zusammenstellung der Motive nothwendig (s. Staatsgrundgesetz). Zu dem Ende wurde (s. Geschäftsordnung) eine Commission gewählt, bestehend aus Wibel I., Pancras, Reiners.

Abg. Wibel II. erstattete Bericht über eine Petition des Vareler constitutionellen Vereins wegen Einführung direkter Wahlen. Der Antrag geht auf die motivirte